



**Amt Landhagen
Gemeinde Neuenkirchen**



IPO Unternehmensgruppe GmbH
IngenieurPlanung & Organisation

Umweltbericht

**zum Flächennutzungsplan
Gemeinde Neuenkirchen**

Greifswald, April 2024

IPO Unternehmensgruppe GmbH
IngenieurPlanung & Organisation
Storchenwiese 7
17489 Greifswald

Tel.: 03834/888790
Fax: 03834/8887990
E-Mail: ipo@ingenieurplanung-ost.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1. SUP-Pflicht.....	2
1.2. Kurzdarstellung des Plans.....	2
1.3. Untersuchungsrahmen.....	3
2. Ziele des Umweltschutzes	4
2.1. Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes	4
3. Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand.....	5
4. Umweltauswirkungen.....	6
4.1. Kurzdarstellung	6
4.2. Umweltauswirkungen des Plans.....	6
4.2.1. Schutzgut Mensch.....	6
4.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
4.2.3. Schutzgut Boden.....	9
4.2.4. Schutzgut Wasser.....	10
4.2.5. Schutzgut Klima	11
4.2.6. Schutzgut Luft.....	11
4.2.7. Schutzgut Landschaft.....	12
4.2.8. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	13
4.2.9. Wechselwirkungen	14
5. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	14
6. Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	14
7. Zusammenfassung.....	14
Quellen.....	16

1. Einleitung

1.1. SUP-Pflicht

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt, den bereits rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet zu einem vollständigen Flächennutzungsplan zu ergänzen. Darin inbegriffen sind mehrere kleinere Änderungen in den Bereichen Neuenkirchen, Wampen und Leist II. Durch diese werden die rechtlichen Voraussetzungen für weitere Planungen in der Gemeinde geschaffen.

Der aktuell gültige Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen trat mit der 1. Änderung im Jahr 2013 in Kraft und besteht aus einem Plan im Maßstab 1:5.000 sowie einem Erläuterungsbericht mit ergänzenden Karten. Im Zuge der Stadtentwicklung wurden bereits mehrere Änderungsverfahren durchgeführt.

Die Gemeinde bezweckt mit der Umsetzung des Flächennutzungsplans:

- den Erhalt und die schonende Weiterentwicklung der Ortsteile
- die bauliche Verdichtung im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. Bauerweiterung in wenigen Bereichen
- die Beibehaltung der Funktionsmischung von Wohnen und Dienstleistung unter Berücksichtigung nicht störender Nutzungen.
- die Orientierung auf eigene Innenentwicklung durch die Bebauung der einzelnen Baulücken und die Abrundung der Randbereiche sowie zeitgleich Aufstellung von gemeinsamen Entwicklungschancen.
- die Anpassung der Wohnbauflächenausweisung an die Siedlungsentwicklung
- die Flächenvorsorge für die zukünftigen, altersstrukturellen Herausforderungen
- die Förderung des Fremdenverkehrs für den ländlichen Tourismus.

Nach BNatSchG § 14 Abs. 1 gilt dieses Vorhaben durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Fläche als Eingriff in Natur und Landschaft und ist nach BNatSchG § 15 Abs. 2, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch den Verursacher zu unterlassen, alle unvermeidbaren Eingriffe sind durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Durch eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation ermittelt. Weiterhin fließen zur Bewertung die biotischen und abiotischen Standortverhältnisse mit ein.

1.2. Kurzdarstellung des Plans

In der Gemeinde Neuenkirchen werden mehrere Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Teilflächennutzungsplanes (TFNP) vorgesehen. Dies umfasst die Ortsteile Neuenkirchen, Leist II und Wampen. Im Ortsteil Neuenkirchen wird eine Fläche im Norden ein bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzter Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im Bereich um den Kohlgraben werden Wohnbauflächen ergänzt. Eine bisherige Gewerbebaufläche wird zu einer Wohnbaufläche ausgewiesen.

In Wampen wird die Wohnbaufläche östlich der Straße Boddenblick auf die tatsächlichen Grundstücksgrößen nach Osten hin ausgeweitet.

In Leist II war bisher nur die Baufläche ausgewiesen, jedoch ohne festgelegte Art der baulichen Nutzung. Die Baufläche wird nun nach Osten vergrößert und die bauliche Nutzung auf eine Sonderbaufläche für Reiten und Ferien festgelegt.

1.3. Untersuchungsrahmen

Die Gesamtfläche des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet, welches neben der Landfläche auch den Kooser See umfasst. Als Untersuchungsgebiet für den Umweltbericht wird das Plangebiet zuzüglich eines Bereiches von 200 m rundherum festgelegt. Dieser Bereich schließt im Wesentlichen alle relevanten Beeinträchtigungen ein, die von den vorgesehenen Nutzungen ausgehen sowie auch alle relevanten Störfaktoren, welche von außen auf das Plangebiet einwirken.

Die Gemeinde liegt im Nordwesten des Landkreises Vorpommern-Greifswald nördlich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Grenzen der Gemeinde verlaufen im Norden entlang des Grabens 9 Karrenderfer Beek und dem Nordufer des Kooser Sees, im Osten am Ufer des Greifswalder Boddens, südöstlich an der Grenze zu Ladebow, durch den Ladebower Forst und dann entlang des Kohlgrabens und des Grabens 12/2/1 bis zur Stralsunder Straße. Die Gemeindegrenze folgt der Straße bis zur Einmündung Theodor-Körner-Straße und verläuft im Südwesten und Westen über Ackerflächen und durch Wald bis zur ehemaligen B96 bis nach Norden zur Karrenderfer Beek.

Das Gemeindegebiet umfasst zum Großteil landwirtschaftliche Flächen, welche sich im Wesentlichen aus Ackerflächen und zu einem deutlich geringeren Teil aus Grünland zusammensetzen. Weiterhin sind vor allem im Bereich der Boddenufer großflächigere Röhrichte vorhanden. Ein weiterer Teil der Gemeindefläche umfasst Wald, welcher in zwei Teilflächen westlich und östlich von Neuenkirchen liegt. Die Siedlungsflächen werden von den Bauflächen der einzelnen Ortsteile, also Neuenkirchen, Oldenhagen, Leist I – III sowie Wampen, gebildet werden. Kieshof Ausbau erhält als Splittersiedlung keine Wohnbauflächendarstellung. Die größte Ortslage ist dabei Neuenkirchen. Als Hauptverkehrsachsen sind im Westlichen Teil die B105, die K2 – K5 sowie diverse Gemeindestraßen als Erschließung der Baugebiete. Im Untersuchungsgebiet sind eine Vielzahl von Bodden-, Fließ- und Stillgewässern vorhanden, wovon die wichtigsten der Kooser See, die Gräben 9 Karrenderfer Beek, 10 Karrenderfer See und 12 Kohlgraben sind.

Vollständig im Gemeindegebiet liegt das Flächennaturdenkmal „Der Streng“, zusätzlich jeweils zum Teil die Naturschutzgebiete „Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff“ und „Ladebower Moor“, das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Außerhalb der Gemeindegrenzen, aber im Untersuchungsgebiet werden jeweils das NSG „Kieshofer Moor“, das LSG „Greifswalder Bodden“ und das FFH-Gebiet DE 1846-303 „Moore zwischen Greifswald und Miltzow“ angeschnitten.

Die Daten zur Bewertung werden vorwiegend dem Kartenportal des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LINFOS) entnommen. Weitere Daten stammen von der Gemeinde Neuenkirchen.

2. Ziele des Umweltschutzes

Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Gesetzliche Ziele

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt den Schutz von Natur und Umwelt auf Bundesebene. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen diese auszugleichen. Was als Eingriff zu werten ist, regelt § 14 BNatSchG. Dadurch sollen Eingriffe auf ein Minimum beschränkt werden und im Sinne von Natur und Umwelt kompensiert werden. Auf Landesebene werden die Ziele des BNatSchG durch das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) umgesetzt. Hier werden in den §§ 18 bis 20 NatSchAG M-V konkrete Angaben zum Schutz von Bäumen, Alleen und geschützten Biotopen gemacht. Sie dienen dem Erhalt besonderer Landschaftselemente und Biotope. Weiterhin dienen §§ 21 und 23 dem Schutz und Erhalt von Natura 2000-Gebieten sowie dem Artenschutz. Des Weiteren werden die Belange des Gewässerschutzes gem. §§ 1-5 WHG berücksichtigt.

Ziele aus relevanten Plänen/Programmen

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP MV) von 2016 legt fest, dass „die Wohnbauflächenentwicklung [...] unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren“ ist.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) von 2010 sieht vor, dass die „historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region [...] in ihren Grundzügen erhalten werden“ sollen und „entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demografischen Wandels angepasst werden.“ Weiterhin sollen „Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung [...] die Zentralen Orte“ sein, welche „sich funktionsgerecht entwickeln“ sollen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass „die Ausweisung neuer Wohnbauflächen [...] in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen“ hat und „Städte und Dörfer [...] sich entsprechend ihrer Funktion, Struktur und Gestalt behutsam weiterentwickeln [sollen]. Städtebau und Architektur sollen die landschaftstypischen Siedlungsformen, das Ortsbild, die Landschaft und die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen.“

Die Ziele des Umweltschutzes aus den genannten Vorgaben wurden in Zuge der Planung berücksichtigt und eingearbeitet.

3. Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand

Für den Umweltbericht in Form der Strategischer Umweltprüfung (SUP) sind Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wesentliche Betrachtungsobjekte.

Das Gemeindegebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und stellt sich dementsprechend ländlich dar. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als intensiv genutzter Acker bewirtschaftet. Die Felder sind eher gering strukturiert, es existieren wenige Saumstrukturen, Feldhecken und ähnliche Strukturen. Zum Teil werden die Straßen von Alleen und Baumreihen begleitet. Die weiteren landwirtschaftlichen Flächen sind Grünländer unterschiedlicher Ausprägung. Zum Teil herrscht eine eher intensive Nutzung vor, zum Teil eine extensive. Hierbei sind vor allem die Wiesen am Südufer des Kooser Sees hervorzuheben, die als Teil des NSG als Salzgrünland bewirtschaftet werden und einen FFH-Lebensraumtyp darstellen. Ein nicht unwesentlicher Teil des Offenlandes wird von meist intensiv unterhaltenen Gräben mit eingeschränkter Natürlichkeit durchzogen, welche die Flächen entwässern. Teilweise (z.B. beim Kohlgraben) wurden diese in der Vergangenheit renaturiert. Besonders wertvoll sind die Küstenabschnitte der Gemeinde Neuenkirchen, welche verschiedene Ausformungen der Küstendynamik der Boddenküsten wie z.B. Haken, Abbruchkanten und Halbinseln umfassen. Die verschiedenen Schutzgebiete (NSG, FFH, SPA, FND) stellen wertvolle Natur- und Landschaftselemente dar. Die Waldflächen stellen eher wenig natürliche Wirtschaftswälder dar, die zu großen Teilen von Nadelwald geprägt sind. Die Siedlungsflächen unterscheiden sich in ihrer Größe und Erscheinung. Während das Bebauungsgebiet von Neuenkirchen durch größere Wohn-, Sonder- und Gewerbegebiete eher städtisch geprägt ist, sind die restlichen Baugebiete aufgrund ihrer geringeren Größe und weniger verdichteten Struktur eher ländlich geprägt.

Wesentliche Vorbelastungsquellen befinden sich eher im südwestlichen Gemeindegebiet. Die B105 als Hauptverkehrsachse zwischen Stralsund und Greifswald verursacht im Nahbereich eine sehr hohe optische und akustische Störung. Auch die K5 stellt hier eine Hauptverkehrsader für den Kfz-Verkehr dar. Darüber hinaus verursacht die städtische Struktur von Neuenkirchen eine größere Vorbelastung, wobei besonders das Gewerbe- bzw. Sondergebiet um den Marktkauf eine große Rolle spielt. Die Vorbelastungen, welche aus den anderen Ortsteilen entstehen, sind geringer. Eine weitere Störungsquelle ist in der überwiegend intensiven Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu suchen. Die entstehenden Vorbelastungen umfassen dabei vor allem die Ausbringung von Gülle, Pflanzenschutzmittel, Staubbelastung und Bodenbearbeitung. Der Tourismus wirkt sich innerhalb des Gemeindegebiets eher punktuell aus, wenn im Sommer die Strände durch Badetouristen aufgesucht werden. Sehr geringe Vorbelastungen sind in den Bereichen der NSGs „Kieshofer Moor“, „Ladebower Moor“ und „Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff“ vorzufinden, wobei dennoch überall die Entwässerung als Vorbelastung eine Rolle spielt.

Bei den zu betrachtenden Naturhaushaltsfaktoren stellen die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung die relevanten Betrachtungselemente dar, wobei der Naturhaushaltsfaktor Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild im Vordergrund steht. Aus deren Beurteilung ergeben sich bei der Planung Hinweise auf Bereiche, bei denen Vermeidung und Minderung besonders wichtig sind, weil hier besonders schwerwiegende Eingriffe hervorge-

rufen werden können. Eingriffe werden jedoch auch bei Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung betrachtet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Festsetzung eines FNP für das gesamte Gemeindegebiet wäre der Großteil der im bisherigen TFNP nicht betrachteten Bereiche außerhalb der Bauflächen auf landschaftsplanerischer Ebene rechtlich weiterhin nicht gesichert. Weiterhin würden die bisher bestehenden Ausweisungen nicht den tatsächlichen Siedlungsentwicklungen entsprechen und Baugebietsentwicklungen nicht in der geplanten Art und Weise stattfinden können. Größtenteils würde sich allerdings im Gemeindegebiet nur wenig ändern. Die Entwicklung der einzelnen Ortsteile ist im bisher gültigen TFNP festgeschrieben und die landwirtschaftliche Nutzung des Offenlandes sowie die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen werden in der bisherigen Art und Weise weitergeführt.

4. Umweltauswirkungen

4.1. Kurzdarstellung

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden allgemein aufgrund der Art des Vorhabens angenommen, unabhängig von konkreten Planungen. Deren Einfluss auf die einzelnen Schutzgüter wird später im Umweltbericht genauer betrachtet und daraus die Auswirkungen auf diese ermittelt. Weiterhin wird keine Unterscheidung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen getroffen.

Die Umweltauswirkungen sind in ihrer gesamten räumlichen Reichweite zu ermitteln, was im Einzelfall über den Planungsraum hinausreicht.

Folgende Umweltauswirkungen sind möglich:

- Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung
- Gefährdung von Biotopen
- Störung des Bodens durch Auftrag und Verdichtung
- Geräuschentwicklung
- Störung von Vögeln
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

4.2. Umweltauswirkungen des Plans

4.2.1. Schutzgut Mensch

Beeinträchtigungen des Menschen werden durch das Vorhaben nur unwesentlich verursacht. Die Ausweisungen in den im TFNP bisher nicht betrachteten Bereichen des Gemeindegebiets entsprechen im Wesentlichen der bisherigen, tatsächlichen Nutzung. Dies umfasst zum einen im Wesentlichen Landwirtschaft in Form von Acker- und Grünlandnutzung bzw. in Form von Forstwirtschaft. Die Ausweisungen innerhalb der Ortsteile entsprechen im Wesentlichen den Ausweisungen des bisher gültigen TFNP. Die wenigen Änderungen sind zum einen Anpassungen an die tatsächlich realisierte Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, zum anderen Festsetzungen für die weitere Entwicklung von Bauflächen innerhalb der Ortsteile.

Dies umfasst den südöstlichen Teil von Wampen, der an die tatsächliche Entwicklung der Bauflächen angepasst wird, den Ortsteil Leist 2, welcher zukünftig als Sonderbaufläche für Reiten und Ferien ausgewiesen und nach Osten hin erweitert wird, sowie den Ortsteil Neuenkirchen. In letzterem wird im Norden eine bisherige landwirtschaftliche Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen, was u.a. der Arrondierung der Ortsgrenzen dient. Weiterhin werden zentral im Ortsteil am Kohlgraben Wohnbauflächen ausgewiesen. Auf der dargestellten Gewerbebaufläche östlich der Kreisstraße K5 Chausseestraße soll zukünftig ebenfalls eine Wohnbaunutzung ermöglicht werden. Hier muss mit aktiven und passiven Maßnahmen den Emissionen seitens der Straße begegnet werden.

Bis auf letztgenannte, ergeben sich aus diesen Maßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. Stattdessen wird die Entwicklung von Wohnen und Tourismus im Gemeindegebiet gefördert und geregelt. Die Erholungsfunktion im Gemeindegebiet wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, es entstehen weiterhin keine neuen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion etc.

4.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es liegen keine Kartiererergebnisse für das gesamte Gemeindegebiet vor, die Einschätzung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgt auf Grundlage einer Potentialanalyse sowie von Angaben des Kartenportals des LUNG (LINFOS). Demnach kommen im Gemeindegebiet mehrere Amphibienarten vor, darunter auch die streng geschützten FFH-Arten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Deren Vorkommen sind vor allem im Bereich der Gewässer (Sölle, Gräben), aber auch auf die feuchten Salzwiesen am Kooser See.

Der Bestand der Reptilien erstreckt sich auf die häufigen Arten ohne strengen Schutz, welche nicht als FFH-Arten gelistet sind, als Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*).

Die Schmetterlingsfauna erstreckt sich im Gemeindegebiet im Wesentlichen auf häufige, ungefährdete Arten, es kommen jedoch mehrere gefährdete, einzelne stark gefährdete Arten sowie der vom Aussterben bedrohte Leguminosen-Weißling (*Leptidea sinapis*) vor. Als Art nach FFH-Richtlinie Anhang IV kommt der Nachtkerzenschwärmer vor.

Die Vogelfauna umfasst verschiedene Arten des Offenlandes, der Waldbereiche sowie Kulturfolger in den Siedlungsbereichen. Besonders hervor zu heben sind der Kranich (*Grus grus*) mit 1-2 Neststandorten, der Rotmilan (*Milvus milvus*) mit 2 Horsten, der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), welche unweit angrenzend im Kieshofer Moor nistet und das Gemeindegebiet (Boddengewässer) als Jagdhabitat nutzt, der Weißstorch mit 2 Horsten sowie die Wiesenweihe mit 4-5 Sichtungen im Gemeindegebiet.

Fast alle Offenlandflächen östlich der B105 und nördlich von Neuenkirchen und dem Ladebower Forst stellen Rastflächen sehr hoher Wertigkeit dar, das gleiche gilt für die Boddengewässer des Kooser Sees und des Greifswalder Boddens/der Dänischen Wiek. Der Kooser See stellt darüber hinaus ein Tagesruhegewässer der Kategorie A für Tauchenten dar, außerhalb der Gemeindegrenzen liegen im Untersuchungsgebiet in der Dänischen Wiek ein weiteres Tagesruhegewässer der Kategorie A für Tauchenten sowie ein Schlafplatz der Kategorie A für Gänse. Das Rastgebiet 1.5.4 ist ein ganzjährig genutztes Rastgebiet der Kategorie A*.

Die Aufstellung des FNP mit den genannten kleineren Änderungen wirkt sich auf den Bestand der Fauna unwesentlich aus. Mit den Ausweisungen außerhalb der Ortsteile werden die aktuellen, im Bestand vorhandenen Nutzungen festgeschrieben, wodurch sich keine

neuen Beeinträchtigungen der Tierwelt ergeben. Darüber hinaus werden auch geschützte Biotop und Schutzgebiete im FNP festgeschrieben und in somit in der zukünftigen Bauleitplanung berücksichtigt. Aus den Änderungen der Baugebiete ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für die Fauna, da diese ausschließlich siedlungsnahen Bereiche umfassen, welche bereits vorbelastet sind und in welchen vor allem störungstolerante Kulturfolgerarten vorkommen. Die neuen Baubereiche können zukünftig auch weiterhin durch diese Arten besiedelt werden.

Eine unmittelbare Gefährdung von Pflanzen geht von dem Vorhaben nur in geringem Umfang aus. Die Ackerflächen besitzen durch die Bewirtschaftung mit künstlicher Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eine gestörte Artenzusammensetzung und stellen einen künstlichen und anthropogen beeinträchtigten Biotoptyp dar, wodurch keine Höherwertigkeit vorhanden ist. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen existieren nur wenige Strukturen wie Hecken oder naturnahe Ackersäume, so dass die Artenvielfalt innerhalb der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eher gering ist. Anders sieht es innerhalb der Grünländer aus. Hier existieren zwar ebenfalls nur wenige Heckenstrukturen etc., allerdings weisen die extensiven Grünländer und im Besonderen das Salzgrünland aufgrund der wesentlich naturverträglicheren Nutzung potentiell eine deutlich höhere Artenvielfalt auf, welche dementsprechend auch seltenere Pflanzenarten umfassen kann. Die Waldflächen besitzen als Wirtschaftswald eine durchschnittliche Artenvielfalt, da sie zwar größere Nadelholzbestände aufweisen, aber trotzdem auch von Mischwaldbereichen geprägt sind. Die Boddengewässer spielen als Lebensraum von Wasserpflanzen eine wichtige Rolle, da hier durch die küstendynamischen Prozesse unterschiedliche Stadien der Sukzession stattfinden.

Die Gemeinde umfasst eine Vielzahl von kleinen und einige wenige größere, geschützte Biotop. Die kleinen Biotop bilden vor allem Sölle als permanente und temporäre Gewässer, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken, aber auch einen Bach sowie Gräben. Die größeren geschützten Biotop werden von einem Teil des Ladebower Moors, von Salzlöhrichten, Salzwiesen und dem Offenwasser des Boddens gebildet. Teilweise sind die geschützten Biotop durch unmittelbar angrenzende Nutzung (vor allem landwirtschaftliche Nutzung) vorbelastet und in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Vor allem innerhalb der Schutzgebiete sind jedoch eine gute Entwicklungsmöglichkeit und eine relative Störungsarmut zu verzeichnen.

Die Beeinträchtigung von Pflanzen und Biotoptypen durch die Ausweisung des FNP ist als eher gering zu bezeichnen. Da sich der FNP im Wesentlichen an der Realnutzung orientiert, werden durch ihn keine Festsetzungen getroffen, die höherwertige Biotoptypen schädigen oder geschützte Biotop gefährden. Die Änderungsbereiche, in denen neue Baugebiete ausgewiesen werden, erstrecken sich entweder auf bereits bebaute Flächen und folgen somit der realen Siedlungsentwicklung, oder auf landwirtschaftliche Flächen, die durch die intensive Nutzung nur eine geringe Wertigkeit aufweisen.

Konkrete Betroffenheiten und notwendige Maßnahmen sind in einem Umweltbericht sowie einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu behandeln. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst innerhalb des Betrachtungsraums und auf gemeindlichen Flächen anzuordnen. Dabei haben strukturfördernde und naturhaushaltsstärkende Ausgleichsmaßnahmen Vorrang vor Ersatzmaßnahmen.

4.2.3. Schutzgut Boden

Der FNP legt im Wesentlichen die tatsächliche Nutzung der Gemeindeflächen planzeichnerisch fest und führt somit zu keinen wesentlichen Änderungen für das Schutzgut Boden. Lediglich die veränderten Bauflächen führen zu erhöhter Flächeninanspruchnahme mit und ohne Flächenversiegelung. In Wampen spiegelt die Vergrößerung der der Wohnbauflächen keine zusätzliche Versiegelung wider, da hier lediglich eine Anpassung des FNP an die gewachsene Siedlungsentwicklung angepasst wird. In allen anderen Änderungsbereichen (in Leist 2 und Neuenkirchen) ist mit den neu ausgewiesenen Sonder- und Wohnbauflächen mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen, wobei aufgrund des dörflichen bzw. wenig verdichteten Charakters keine hohen Versiegelungsanteile zu erwarten sind. Weiterhin sind die für zukünftige Bebauung vorgesehenen Flächen im Wesentlichen bereits intensiv genutzte Ackerflächen bzw. sind sie als solche im bisher gültigen TFNP ausgewiesen. Die Änderungsfläche im Norden des Ortsteils Neuenkirchen ist zwar real nicht als Ackerfläche genutzt, allerdings wurde hier diese Nutzung im TFNP bereits vorgesehen und die entsprechenden Beeinträchtigungen dort schon berücksichtigt. Die veränderten Flächen um den Kohlgraben im Zentrum des Ortsteils Neuenkirchen stellen durch eine Erweiterung der Bauflächen eine zusätzliche Beeinträchtigung dar. Die Ausdehnung der nördlich des Kohlgrabens gelegen Wohnbauflächen orientieren sich am Grabenverlauf und stellen durch Abrundung zu den bisher vorhandenen Wohnbauflächen den Endzustand der Entwicklung am Kohlgraben dar. Beeinträchtigungen erfolgen hauptsächlich durch die Flächeninanspruchnahme durch die Fundamente der Gebäude, Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen. Ein Teil davon erfolgt nur bauzeitlich und verursacht somit keine dauerhaften Beeinträchtigungen. Die Fundamente als vollversiegelte Bereiche nehmen nur einen Teil der Fläche ein, die restlichen Flächen werden als Garten- und Grünflächen entwickelt, wodurch Bodenfunktionen erhalten bleiben und z.T. im Vergleich zur intensiven Ackerbewirtschaftung verbessert werden (keine Störung des Bodenprofils, keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger etc.). Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Zuge von Bauvorhaben in geringem Umfang nötig.

Der Boden in einem großen Teil des Untersuchungsgebiets ist bereits Vorbelastungen durch die Ackernutzung ausgesetzt. Das Bodenprofil der oberen Bodenschichten ist gestört und der Boden insgesamt durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel belastet. Auch die langjährige Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen resultiert in einer bestehenden Bodenverdichtung auch in größerer Tiefe. Eine starke Vorbelastung des Bodens ist außerdem in den Siedlungsbereichen sowie den Straßen vorzufinden. Große Flächen sind voll- oder teilversiegelt, unversiegelte Flächen sind Schadstoffen aus Verkehr und Wohnfunktion ausgesetzt (z.B. Abgase, Nährstoffeintrag, Salz von Straßen). Eine weitere Vorbelastung geht von der Entwässerung von Moorböden aus, welche sich vor allem im ufernahen Bereich des Kooser Sees und um verschiedene Gräben herum erstrecken. Durch diese findet eine Mineralisierung der Torfbestandteile statt, was zur Degradierung der Böden führt. Die extensiven Grünland- und Waldflächen sind geringeren Vorbelastungen ausgesetzt, da hier keine Bodenbearbeitung (oder nur in geringem Umfang) stattfindet und weitestgehend eine naturnahe Bodenentwicklung stattfinden kann. Im Bereich der Boddenküste können küstendynamische Prozesse wie Substratab- und -auftrag sowie Verlandungsprozesse relativ frei stattfinden.

Insgesamt kommt es durch die Aufstellung des FNP zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens gegenüber den bereits im TFNP festgesetzten bzw. tatsächlich vorhandenen Nutzungen. Lediglich innerhalb der zusätzlich ausgewiesenen Wohn- und Sonderbauflä-

chen sind sich erhöhende Versiegelungen zu erwarten, welche insgesamt nur einen geringen Umfang erwarten lassen.

4.2.4. Schutzgut Wasser

Im Gemeindegebiet befinden sich diverse Oberflächengewässer. Diese stellen zumeist temporäre oder permanente Gewässer in Söllen dar. Eine größere Fläche nehmen hierbei lediglich ein Gewässer im Süden der Gemeinde sowie ein weiteres, größtenteils verlandetes Gewässer in Kieshof Ausbau ein. Als Fließgewässer sind mehrere Gräben vorhanden, wobei diese zum Teil vollständig künstlich sind, zum Teil sind es natürliche Gewässer, welche ausgebaut und begradigt wurden (z.B. Graben 9 Karrendorfer Beek). Als Küstengewässer sind der Kooser See und an die Gemeinde angrenzend der Greifswalder Bodden bzw. die Dänische Wiek zu nennen. Als Küstengewässer im weiteren Sinne sind innerhalb des Salzgrünlandes außerhalb des Küstenschutzdeiches teilweise noch funktionsfähige bzw. Reste von Prielsystemen vorhanden.

Das Grundwasser liegt im Gemeindegebiet unterschiedlich tief. Zwischen Ladebower Moor, Ladebower Forst, Neuenkirchen und Kieshofer Moor liegt der Grundwasserspiegel lediglich ≤ 2 m unter Flur. In nahezu der gesamten nordöstlichen Hälfte der Gemeinde beträgt der Grundwasserflurabstand ≤ 5 m, ansonsten kann er rel. kleinräumig zwischen $> 5-10$ m und > 10 m betragen. Fast das gesamte Grundwasserdargebot ist aufgrund der Lage unter Meeresniveau oder oberflächennaher Versalzung nicht nutzbar. Lediglich der Bereich zwischen Kieshof Ausbau, Oldenhagen sowie Leist II und III ist mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen potentiell nutzbar. In den südlichsten Gemeindebereichen ist kein Grundwasserleiter vorhanden. Die Neubildungsrate schwankt innerhalb der Gemeinde kleinräumig extrem und liegt zwischen einem Minimum von ≤ 0 mm/a und $> 200-250$ mm/a. Um den Ortsteil Neuenkirchen herum besteht eine mittlere bis hohe Geschützttheit des Grundwassers nördlich einer ungefähren Linie Groß Kiesow – Wampen weist das Grundwasser ebenfalls eine mittlere Geschützttheit auf, sonst ist es nur gering geschützt.

Das Gemeindegebiet weist unterschiedlich hohe Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser auf. Die Oberflächengewässer innerhalb von intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen liegen, sind durch Nährstoffeintrag und Schadstoffe in Form von Dünger und Pflanzenschutzmittel eutrophiert und beeinträchtigt. Die Fließgewässer, welche letztendlich in Kooser See und Greifswalder Bodden münden, transportieren diese Stofffrachten auch in die Bodengewässer. Auf den landwirtschaftlichen Flächen gelangen diese darüber hinaus auch ins Grundwasser, was jedoch durch die z.T. mittlere bis große Geschützttheit gemindert wird. Ein weiterer Vorbelastungsfaktor sind die Versiegelungen innerhalb der Ortsteile. Kleinräumig führt dies zur Minderung der Grundwasser-Neubildungsrate. In größerem Maßstab steht das Wasser jedoch weiter dem lokalen Wasserhaushalt zur Verfügung, da in den kleineren Ortsteilen wie Oldenhagen oder Leist III keine zentrale Niederschlagsentwässerung vorhanden ist und das Niederschlagswasser direkt in der Umgebung in den Boden entwässert wird. In der größten Ortslage Neuenkirchen wird das Niederschlagswasser hauptsächlich dem Kohlgraben zugeführt.

Durch die Ausweisung des FNP werden die vorhandenen Nutzungen festgeschrieben und somit keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand bzw. den bereits im TFNP getroffenen Festlegungen erreicht. Lediglich die Ausweisung neuer Wohn- und Sonderbauflächen erhöht sich in geringem Maße die Versiegelungsfläche. Aufgrund der wenig verdichteten Siedlungsstruktur ist für zukünftige Bebauungspläne mit keinem hohen Versiegelungsgrad für diese neu zu bebauenden Gebiete zu erwarten, weswegen die Auswirkungen des FNP für das

Schutzgut Wasser gering sind. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässer sowie des Grundwassers ist infolge der Umsetzung der im FNP getroffenen Ausweisungen nicht zu erwarten.

4.2.5. Schutzgut Klima

Das Gemeindegebiet befindet sich im niederschlagsbenachteiligten Bereich und grenzt unmittelbar an den Greifswalder Bodden an. Diese Lage führt zu einem großen Einfluss des Land-Seewind-Systems auf das Lokalklima. Aufgrund dessen können sich nur an wenigen Tagen im Jahr autochthonen Wetterlagen ausbilden, bei denen sich lokale Klimaeinflüsse relevant auswirken. Als klimarelevante Flächen spielen vor allem größere Gehölzflächen, Feuchtgebiete und Gewässer sowie Grünland eine Rolle. Als Gehölze mit lufthygienisch relevanter Bedeutung sind die beiden Waldgebiete westlich und östlich des Ortsteiles Neuenkirchen von Bedeutung. Die weiteren Gehölze im Gemeindegebiet spielen aufgrund ihrer geringen Größe bzw. ihrer lediglich linearen Ausprägung eine untergeordnete Rolle als frischluftherzeugende Flächen. Für die Kaltluftproduktion spielen die ausgedehnten Ackerflächen eine untergeordnete Rolle, die Grünlandflächen und die Boddengewässer spielen hierfür eine sehr große Rolle. Aufgrund des gering ausgeprägten Reliefs mit geringen Höhenunterschieden sowie der Überprägung durch das Land-Seewind-System können Frisch- und Kaltluft innerhalb der Gemeinde sehr gut transportiert werden.

Die wesentliche Vorbelastung im Gemeindegebiet besteht in der Versiegelung der Ortsteile, welche eine stärkere Aufheizung der Luft zur Folge hat. Diese ist jedoch aufgrund des eher geringen Verdichtungs- und Versiegelungsgrades als relativ gering anzusehen. Bei autochthonen Wetterlagen befindet sich vor allem die Ortslage Neuenkirchen innerhalb des Einflussbereiches des Stadtklimas der Stadt Greifswald. Durch die starke Überprägung der Gemeinde durch das Land-Seewind-System können die Vorbelastungen insgesamt als Gering angesehen werden.

Die Auswirkungen der Ausweisungen des FNP sind als gering einzuschätzen. Da im Wesentlichen real bestehende Nutzungen festgeschrieben werden, entsteht hieraus kein Einfluss auf das Klima. Die zusätzlich festgesetzten Bauflächen ergeben lediglich eine in geringem Maße erhöhte Versiegelung mit daraus resultierender Erwärmung des Lokalklimas. Da dieses weiterhin stark durch das Land-Seewind-System überprägt ist, lassen sich daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima ableiten.

4.2.6. Schutzgut Luft

Die Qualität der Luft im Gemeindegebiet ist stark von der ländlichen Prägung und der Nähe zur Ostsee geprägt. Durch die geringen Schadstoffemissionen innerhalb der Gemeinde und im größeren Umfeld sowie einem großen Einfluss der Seeluft ist von einer eher hohen Luftqualität auszugehen. Wie beim Schutzgut Klima ist auch hier die Nähe zu den Küstengewässern und damit die Ausbildung des Land-Seewind-Systems förderlich.

Vorbelastet wird das Schutzgut Luft vor allem aus den Schadstoffemissionen der Wohn- und Gewerbebebauung sowie dem Verkehr (insbesondere auf der B105 und der K5). Weiterhin kann es durch die Landwirtschaft in Folge von Staubentwicklung und Geruchsbildung bei der Ackerbewirtschaftung und der Ausbringung von Gülle zu Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt sind die Vorbelastungen aufgrund des Einflusses des Land-Seewind-Systems als

eher gering anzusehen, die negativen Auswirkungen der Landwirtschaft treten darüber hinaus eher selten und kurzzeitig auf.

Die Ausweisungen des FNP haben nur unerhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, da hier im Wesentlichen bereits existente Nutzungen festgeschrieben werden. Die wenigen neuen Bauflächen führen in geringem Maße zu einer Erhöhung von Schadstoffemissionen aufgrund der Wohnnutzung und des erhöhten Anwohnerverkehrs. Insbesondere in Hinblick auf die Überprägung durch das Land-Seewind-System kommt es zu einem schnellen und effektiven Verdünnungseffekt, welcher die beeinträchtigenden Auswirkungen erheblich mindert.

4.2.7. Schutzgut Landschaft

Das Gemeindegebiet umfasst mehrere verschiedene Landschaftsbildräume. Eine mittlere bis hohe Bewertung besitzen die Wiesen-Ackerflächen um Neuenkirchen (III 6 – 27), die Ackerflächen um Wampen (III 6 – 23) sowie die Acker- und Wiesenlandschaft um Mesekenhagen (III 6 – 21). Mit hoch bis sehr hoch sind die Steffenshagener Heide (III 6 – 28), die Insel Koos und Kooser Wiesen (III 6 – 22) und ein unbenannter Bereich an der Wampener Boddenküste (III 6 – 38). Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist im Gemeindegebiet laut GLRP VP mit mittel bis hoch bzw. hoch bis sehr hoch bewertet. Die Boddengewässer werden mit sehr hoch bewertet.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch großflächige, landwirtschaftliche Flächen, welche in geringem Umfang von Feldhecken, Baumreihen und Alleen durchzogen sind. Die kleineren Ortsteile im Gemeindegebiet sind häufig von Hecken und Flächengehölzen eingerahmt, welche eine hohe, positive Raumwirkung und eine Abschirmwirkung gegenüber der offenen Landschaft besitzen. Weiterhin existieren eine Reihe von Söllen und Gräben, welche z.T. mit Gehölzen bestanden sind. Die extensiven und naturnäheren Grünland- und Salzgrünlandbereiche, aber auch die Röhrichtbestände an Gewässern und Küste stellen sehr wertvolle Landschaftselemente dar. Die Bildungen der küstendynamischen Prozesse, also Haken, Sandbänke, Steilküsten etc. sind ebenfalls als sehr wertvoll für das Landschaftsbild zu betrachten. Die Waldflächen spielen als große Flächengehölze eine große Raumbedeutsamkeit und gliedern durch ihre große Fläche das Gemeindegebiet deutlich. Die Bebauungsflächen integrieren sich durch die eher dörfliche Struktur der kleineren Ortsteile recht gut in die Kulturlandschaft.

Vorbelastungen bestehen hinsichtlich des Landschaftsbildes insbesondere durch die Verkehrsflächen, welche die offene Landschaft durchziehen und dadurch eine optische Trennwirkung erzeugen. Besonders großen Einfluss haben dabei die B105 und die K5 als Hauptverkehrsstrassen, da durch den intensiven Verkehr eine stärkere optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht wird. Auch die naturfernen Gräben ohne begleitende Gehölze bilden als künstliche Strukturen in der offenen Landschaft gut sichtbare Zerschneidungsachsen. Eine weitere, lineare Vorbelastungsquelle bildet der Küstenschutzdeich, welcher das Salzgrünland nach Norden hin ausgrenzt. Die Bebauung der Ortsteile bildet eine Vorbelastung, welche jedoch durch einen relativ großen Anteil an Grünflächen (vor allem Hecken, Einzelbäume, Gehölze etc.) und ihre dörfliche Struktur gemindert wird. Diese Durchgrünung führt zu einer besseren Eingliederung in die Landschaft. Eine größere Vorbelastung durch die Bebauung geht vom Ortsteil Neuenkirchen aus, da hier eher eine städtische Prägung des Ortsbildes zu verzeichnen ist. Besonders groß ist diese negative Fernwirkung im Südwesten des Gemeindegebiets, da hier das Gewerbe- und Sondernutzungsgebiet

um den Marktkauf vorhanden ist und dieses mit seinen großformatigen Bebauungen und Verkehrsflächen sowie der fehlenden Abschirmung gegenüber der offenen Landschaft einen Vorbelastungsschwerpunkt bildet.

Der FNP spiegelt in seinen Ausweisungen überwiegend die realen Gegebenheiten für das Landschaftsbild wider und führt zu keinen wesentlichen neuen Entwicklungen, welche sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Die Gräben, Waldgebiete, geschützten Biotope in der freien Landschaft und die Verkehrsflächen sind in der jetzt bestehenden Form festgeschrieben und werden im Rahmen des FNP weder vergrößert noch verkleinert. Landschaftselemente wie Alleen, Hecken und Einzelbäume werden nur in besonders prägender Struktur im FNP aufgenommen und sind daher im Wesentlichen nicht Teil der Darstellung. Die Festlegung der Bebauungsflächen führt langfristig dazu, dass keine unkontrollierte Ausbreitung der Bebauung stattfindet, welche das Landschaftsbild weiter beeinträchtigen würde. Die zusätzlich ausgewiesenen Bauflächen orientieren sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur und gliedern sich im Sinne einer Arrondierung in die Ortsteile ein. Somit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindert und gleichzeitig die langfristige Sicherung des aktuellen Zustands des Landschaftsbildes gesichert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes ist somit als nicht erheblich anzusehen.

4.2.8. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Gemäß den Ausweisungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommerns sind im Gemeindegebiet diverse Bodenverdachtsflächen vorhanden, welche unterschiedlich hohen Schutz genießen. Weiterhin sind innerhalb der Ortsteile Baudenkmäler vorhanden. So existieren in Neuenkirchen u.a. eine aus dem 13./14. Jhd. stammende Kirche in Backsteingotik, ein Gutshaus aus dem 19. Jhd. sowie mehrere Wohnhäuser. In Leist II befindet sich ein denkmalgeschützter Kuhstall aus dem frühen 20. Jhd. und in Wampen ein Gutshaus. Weiterhin sind als Kulturgüter im Gemeindegebiet mehrere Baumreihen und Alleen, welche überwiegend nicht mehr geschlossen sind und z.T. große Lücken aufweisen. Als Sachgüter sind vor allem die Bebauung der Ortsteile sowie die Infrastruktur von hoher Bedeutung. Hierbei sind vor allem die Wohnbebauung, die Gewerbeeinrichtungen des Gewerbe- und Sondergebietes um den Marktkauf, Gemeindeeinrichtungen und Schulen sowie die Hauptverkehrsstrassen B105 und K5 zu nennen. Eine wichtige Bedeutung vor allem hinsichtlich des Tourismus hat der Reithof Neuenkirchen in Leist II. Der Küstenschutzdeich im Norden des Gemeindegebiets besitzt als Schutzeinrichtung gegen Flutereignisse eine große Bedeutung. Die weitere Infrastruktur besitzt eine allgemeine Bedeutung.

Vorbelastungen bestehen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter vor allem in Hinblick auf den Erhaltungszustand der Baudenkmäler. Hier sind z.T. Sanierungen notwendig, um den Zustand der Denkmäler zu erhalten. Auch hinsichtlich der Sachgüter sind Vorbelastungen im Erhaltungszustand zu suchen. Alleen und Baumreihen weisen z.T. einen schlechten Zustand auf, wobei zum einen je nach Standort große Lücken vorhanden sind, zum anderen die einzelnen Bäume durch geringe Abstände zu den Verkehrsflächen, Anfahrtschäden oder Alter Schädigungen aufweisen. Die Verkehrswege sind z.T. in sehr schlechtem Zustand und weisen sowohl innerorts als auch außerorts vereinzelt große Schäden auf. Durch die Ausweisung des FNP sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Durch die Kennzeichnung von Denkmälern, insbesondere Bodendenkmälern, wird langfristig eine Berücksichtigung dieser Belange sichergestellt. Darüber hinaus

sichert die Ausweisung im FNP die Entwicklung von Bauflächen und stellt die Belange der Infrastruktur dar.

4.2.9. Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander und beeinflussen sich dementsprechend gegenseitig. Einwirkungen auf ein Schutzgut können sich demnach indirekt auf andere Schutzgüter auswirken, aber auch Beeinflussungen von Wechselwirkungen selbst können entstehen.

Kultur und Sachgüter prägen zum Teil das Landschaftsbild und erhalten selbst ihren Wert durch das Zusammenspiel von Landschaft und Baudenkmalern. Durch die Ausweisungen des FNP sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Das Vorhandensein von lebendiger und hochwertiger Natur (Schutzgut Tiere und Pflanzen) im Gemeindegebiet erhöht dessen Qualität. Eine für Menschen sichtbare Beeinträchtigung von Biotopen und Tieren kann zu einer sinkenden Wohn- und Erholungsqualität führen. So können sich durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen Störungen für Brutvögel und Amphibien ergeben, die durch ihre Gesänge bzw. Rufe das Wohnambiente positiv beeinflussen. Hier sind die Belange im Planungsverfahren zu prüfen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Gegebenenfalls müssen die Belange eventuell vorhandener empfindlicher Arten vor Ort geprüft und u.U. durch Kartierungen konkret festgestellt werden.

Die Beeinträchtigung durch Versiegelung des Bodens wirkt sich wiederum auf den Wasserhaushalt im Gebiet aus. Dies kann zu Problemen bei der Abführung des Niederschlagswassers führen, was wiederum die Wohnqualität beeinflussen kann. Auch hier sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden kaum beeinflusst. Bereits einige direkte Einwirkungen auf Schutzgüter sind kaum nennenswert, dementsprechend gering sind die Beeinflussungen damit verbundener Wechselwirkungen.

5. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Datenerhebung auf. Aufgrund der Größe des Gemeindegebiets sind viele Angaben in größerem Maßstab gehalten und Details somit nicht betrachtet worden. Da diese im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nur eine geringe Relevanz besitzen, sind sie nachfolgend im Rahmen konkreter Planungen zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

6. Geplante Überwachungsmaßnahmen

Anhand der Art des Vorhabens, der bisherigen Einschätzungen und der vorliegenden Daten wird eine Überwachungsmaßnahme nicht als notwendig angesehen.

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde möchte den bisher bestehenden Teilflächennutzungsplan (TFNP) durch einen vollständigen Flächennutzungsplan (FNP) ersetzen und diesen in diesem Zusammenhang

auf den aktuellsten Stand bringen. Somit werden nun, neben den bisher betrachteten Ortsteilen, auch die Gemeindeflächen außerhalb der Bauflächen betrachtet und einige Änderungen getroffen. Im Ortsteil Wampen wird eine Erweiterungsfläche für Wohnbauflächen hinzugefügt, die die tatsächliche Siedlungsentwicklung wiedergibt. In Leist II wird die bloße Bauflächengrenze durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Reiten und Ferien ersetzt und erweitert. Im Ortsteil Neuenkirchen wird im Norden eine Wohnbaufläche mit privater Grünfläche ausgewiesen, die bisher im TFNP als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet war. Weiterhin werden im Bereich um den Kohlgraben im Süden von Neuenkirchen eine zusammenhängende Wohnbaufläche dargestellt.

Mit der Ausweisung des FNP strebt die Gemeinde folgende Ziele an:

- den Erhalt und die schonende Weiterentwicklung der Ortsteile
- die bauliche Verdichtung im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. Bauerweiterung in wenigen Bereichen
- die Beibehaltung der Funktionsmischung von Wohnen und Dienstleistung unter Berücksichtigung nicht störender Nutzungen.
- die Orientierung auf eigene Innenentwicklung durch die Bebauung der einzelnen Baulücken und die Abrundung der Randbereiche sowie zeitgleich Aufstellung von gemeinsamen Entwicklungschancen.
- die Anpassung der Wohnbauflächenausweisung an die Siedlungsentwicklung
- die Flächenvorsorge für die zukünftigen, altersstrukturellen Herausforderungen
- die Förderung des Fremdenverkehrs für den ländlichen Tourismus.

Aufgrund der Art des Vorhabens sowie der vorhandenen Gegebenheiten von Natur, Landschaft und Umwelt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten und es stehen dem FNP aus Umweltsicht keine Gründe entgegen, die eine Nichtdurchführbarkeit nach sich ziehen würden.

Quellen

Rechtsnormen/Vorschriften

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542. Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2193

NATSCHAG – GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ - NATSCHAG M-V) vom 23. Februar 2010). Mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.

VSch-RL – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EG-ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Fassung vom 23.12.2008.

VSGLVO M-V – Vogelschutzgebietslandesverordnung – Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg – Vorpommern, Gesetz- und Verordnungsblatt für M-V; 12.07.2011

BIMSCHG – BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ vom 17. Mai 2013. BGBl. I S. 1274. Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 18.7.2017 I 2771

UVGP – UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG vom 24. Februar 2010. BGBl. I S. 64. Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370

TA LÄRM - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM vom 26. August 1998. GMBI .S. 503.

DIN 18920 der VOB/C bzw. nach RAS-LP 4 (1999)

EG-WRRL - Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

WHG – Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) m.W.v. 01.01.2023

LWaG - Landeswassergesetz M-V/ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

Fachliche Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998. Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bonn-Bad Godesberg

HURTIG ET AL., 1979. Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung, 1:100.000. Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Forschungszentrum für Bodenfruchtbarkeit Müncheberg, Bereich Bodenkunde Eberswald (Hrsg.).

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2013, Heft 2: Anleitung für Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensräumen

LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (1999)
Hinweise zur Eingriffsregelung; Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3

MINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG (2010): RREP M-V – Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

MINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG (2009): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan

LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachterliches Landschaftsprogramm